

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf Grundlage der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), der §§ 70 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) und der §§ 1 bis 7 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau und Name des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt).
- (2) Es führt den Namen „Jugendamt des Landkreises Meißen“.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) geändert worden ist, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert wurde, sowie dieser Satzung für die Erfüllung aller Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Meißen zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Erhaltung und Stärkung der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

- (2) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die bedarfs- und qualitätsgerechte Erfüllung aller im SGB VIII festgeschriebenen Leistungen und Aufgaben – einschließlich der Planungsverantwortung - für alle im Landkreis Meißen lebenden jungen Menschen und Familien.
- (3) Das Jugendamt hat mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, mit Städten und Gemeinden sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen insbesondere den Trägern der Grundsicherung nach SGB II, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse zusammen zu arbeiten.
- (4) Das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Status des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 SächsLKrO und gemäß § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen.
- (2) Er ist spätestens 4 Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages Meißen zu bilden und einzuberufen.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.
Die Besetzung richtet sich nach § 71 Abs. 1 SGB VIII.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) der Landrat
 - b) 8 Mitglieder des Kreistages oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
 - c) 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis Meißen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Hierbei sind die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
 3. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Kreistages Meißen von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
 4. Die nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
 5. Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören beratende Mitglieder an. Die Besetzung richtet sich nach § 5 LJHG.
1. Beratende Mitglieder sind
 - a) der Leiter des zuständigen Fachdezernates
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) oder sein Vertreter,
 - c) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - d) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - e) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 - f) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - g) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 - h) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft stimmt
 - i) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.
 2. Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Ziffer 1 Buchstaben b bis i ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

§ 6**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, bereitgestellten Mittel und dieser Satzung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes angehört werden.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss über:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
 - 1.2. die Festsetzung der gem. §§ 27 ff SGB VIII im Regelfall zu leistenden Hilfen
 2. Umsetzung und Vollzug der unter 1. aufgestellten Richtlinien und Grundsätze für
 - 2.1. die Förderung von Personal-, Sach- und Projektkosten bzw. Investitionen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
 - 2.2. die Festsetzung der gem. §§ 27 ff SGB VIII im Regelfall zu leistenden Hilfen
 3. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR auf Grundlage entsprechender Richtlinien des Landkreises Meißen
 4. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 19 LJHG
 5. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen im Landkreis.
- (6) Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere:
 1. Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises
 2. Vorberatung des Jugendhilfeplanes für den Landkreis Meißen

3. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
4. Mitwirkung an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfearbeit durch Beratung und Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Jugendgruppen o. a. in der Jugendarbeit aktiv tätigen Träger auf Grundlage von Analysen, Ergebnisauswertungen, Berichterstattungen u. ä.
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war sowie Beschwerden grundsätzlicher Art im Bereich der Jugendhilfe

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist nach § 6 Satz 2 LJHG ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu bilden. Diesem gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden vier weitere Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende alle stimmberechtigten Mitglieder ein.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Dabei ist die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe zu sichern. Der Jugendhilfeausschuss wählt den jeweiligen Vorsitzenden des Unterausschusses und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses. Im Falle des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden ebenfalls aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Unterausschusses zu wählen.
- (4) Die Unterausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen.
- (6) Nimmt der Landrat den Vorsitz nicht selbst wahr, wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 9**Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Abs. 2 SächsLKrO.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10**Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, so weit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Meißen und der Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt)**§ 11****Aufgaben**

Der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, so weit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen für das Jugendamt des Landkreises Riesa-Großenhain vom 08.08.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.1994, der 2. Änderung vom 26.10.1998 und des Landkreises Meißen vom 21.03.1992 in der Fassung der Änderung vom 12.09.1996, der 2. Änderung vom 03.09.1999 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat